

Mündliche Noten von SuS mit sehr hoher Abwesenheit

Beitrag von „Zauberwald“ vom 1. November 2024 10:32

Zitat von BlackandGold

Das ist falsch.

Unentschuldigtes Fehlen ist keine Verweigerung nach §48 Abs. 5 SchulG NRW. Denn für eine Verweigerung muss überhaupt die Möglichkeit bestanden haben, die Leistung zu erbringen.

Werden denn Tests bei unentschuldigtem Fehlen nachgeschrieben? Bzw. könnte man den Schüler, sobald er wieder auftaucht, den Test unangekündigt schreiben lassen?